

Erlass des MUEEF vom 15.12.2016 – Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Naturparks

- Entwurf -

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 00 | 55021 Mainz

Kreisverwaltungen und
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte
im Zuständigkeitsbereich der SGD Nord

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

15.12.2016

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz

Kreisverwaltungen und
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte
im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt a.d.W.

Abgesandt

19. Dez. 2016

Mein Aktenzeichen
102-88 732/2016-11#10
Referat 1025

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Gundolf Schrenk
Gundolf.Schrenk@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2312
06131 16-172312

Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Naturparks

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen zur Windkraftnutzung und in Genehmigungsverfahren hat sich die Frage nach der Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen in Naturparks gestellt. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1/4

Verkehrsanbindung

☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeyer-Allee)

Die Schutzgebietsverordnungen der rheinland-pfälzischen Naturparke sehen vor, dass die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf. Weiter bestimmt die Mehrzahl der Schutzgebietsverordnungen, dass diese Genehmigung nur versagt werden kann, wenn die Errichtung einer baulichen Anlage dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Süd Eifel enthält keine Bestimmung zu den Voraussetzungen der Erteilung einer Genehmigung. Die Schutzgebietsverordnung für den Naturpark Nordeifel bestimmt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn ein Vorhaben nicht gegen den Schutzzweck verstößt.

Bei Naturparks handelt es sich um großräumige Gebiete, in denen der Schutz des Gebietscharakters und die nachhaltige Regionalentwicklung im Vordergrund stehen und zu fördern sind. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für diese Schutzkategorie

– anders als für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile - keine absoluten Verbote vor.

In Naturparks sind Windkraftanlagen außerhalb von Kernzonen grundsätzlich genehmigungsfähig. Soll außerhalb der Kernzonen ein Genehmigungsantrag unter Berufung auf die Naturparkverordnung abgelehnt werden, bedarf dies besonderer Gründe, die von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelnen darzulegen sind. Außerhalb der Kernzonen bleibt die Rechtslage damit unverändert. Hier gelten weiterhin die Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.5.2013, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 12.7.2013, S. 150ff. Unter Abschnitt F Nr. 3c) Buchstabe bb) und cc) des Rundschreibens Windenergie ist festgelegt, dass, soweit Räume außerhalb der Kernzonen betroffen sind und die Schutzgebietsverordnungen einen Genehmigungsvorbehalt enthalten, die Genehmigung unter Beachtung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen wie bei allen übrigen

baulichen Anlagen zu erteilen ist. Eine Genehmigung kann daher nur ausnahmsweise untersagt werden.

Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem Naturpark dem Schutzzweck zuwider laufen. Nur dann kann die untere Naturschutzbehörde eine Genehmigung bzw. das Einverständnis versagen.

Schutzzweck der Naturparke ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Naturparks. In den Naturparken „Soonwald-Nahe“ und „Vulkaneifel“ wurde zusätzlich die nachhaltige Regionalentwicklung ausdrücklich in den Schutzzweck aufgenommen. Für alle Naturparke gilt zudem § 27 BNatSchG, wonach der Schutzzweck der Naturparke breit angelegt ist und u.a. den Schutz einer durch Nutzung geprägten Landschaft, die Erholung und die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung umfasst. Für die nachhaltige Regionalentwicklung hat auch eine Nutzung der Erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung.

Bei großräumigen Schutzgebieten wie Naturparken muss die Schutzwürdigkeit von Teilflächen unterschiedlich beurteilt werden. Deshalb kann eine Verletzung des Schutzzweckes nur angenommen werden, wenn es besondere Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betroffene Teilfläche besonders geschützt werden sollte (für das Landschaftsschutzgebiet Rheinhesisches Rheingebiet mit ca. 311 qkm OVG Koblenz, Urteil vom 4.7.2007, 8 A 10260/07.OVG).

Soll eine Genehmigung versagt werden, ist zunächst zu prüfen, ob z.B. das Landschaftsbild an einer konkreten Stelle besonders schutzwürdig ist. Die Schutzwürdigkeit wird dabei durch die konkrete Nutzung von Flächen, Vorbelastungen etc. bestimmt (VG Frankfurt, Beschluss vom 15.2.2002 – 4 G 4722/01).

Der Schutzzweck der Erholung erstreckt sich zwar auf das gesamte Schutzgebiet. Bei der Beurteilung des Erholungswertes muss jedoch wiederum eine Differenzierung nach dem konkreten Stellenwert der Erholungsfunktion an einem bestimmten Ort er-

folgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Erholung besonders geeigneten Kernzonen zukünftig bereits generell von der Windkraftnutzung ausgenommen sind und damit dem besonderen Schutzzweck der Erholung in der Regel ausreichend Rechnung getragen ist.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Windkraft im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB privilegiert ist. Eine bloße nachteilige Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausreichend. Ein Zuwiderlaufen liegt erst dann vor, wenn das Landschaftsbild grob verunstaltet wird (OVG Koblenz, Urteil vom 18.5.2006, 1 A 11398/04; BVerwG, Beschluss vom 18.3.2003, 4 B 7.03).

Ferner ist nach Nr. 3 c) Buchstabe cc) des Rundschreibens Windenergie zu beachten, dass dann, wenn ein Öffnungsvorbehalt für die kommunale Bauleitplanung in der Schutzgebietsverordnung enthalten ist, es insoweit keiner gesonderten Befreiung oder Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf. Die fachlichen Belange und Bewertungen werden von der Naturschutzbehörde im Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingebracht und im Rahmen der kommunalen Abwägung entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Michael Hofmann